



## Aktenvermerk

Die **Bürgermeisterin der Gemeinde Feistritz im Rosental** ordnet als Organ des Straßenerhalters gemäß § 44b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 92/1998, **ab 20. Februar 2017 wegen des zu erwartenden Tauwetters** auf den nachangeführten Straßen **Gewichtsbeschränkungen** an:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Wegabschnitt</b>	<b>Gewichtsbeschränkung</b>
Ladinacher Straße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Matschacher Straße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Gesamter Straßenverlauf in der Ortschaft Matschach	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Rabenbergstraße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Singerbergstraße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Bärentalstraße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen
Sinacherstraße	gesamte Weglänge	3,5 Tonnen

### **Grundlage:**

Bautechnisches Gutachten der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 3.3.2015, des Herrn Ing. Spielberger.

- Die angeführten **Gewichtsbeschränkungen gelten für Holztransporte und Bau(stellen)fahrzeuge.**
- Die angeordneten Maßnahmen sind durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 9c der StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht**“ mit Zusatztafeln „**infolge Tauwetters**“ und „**gilt für Holztransporte und Bau(stellen)fahrzeuge**“ an den Anfangs- und Endpunkten kundzumachen.
- Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das tätig gewordene Organ die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben.
- Von der Veranlassung oder Maßnahme und von deren Aufhebung sind die Behörde und die Polizeiinspektion Feistritz im Rosental von der Dienststelle des tätig gewordenen Organes unverzüglich zu verständigen.

Feistritz im Rosental, am 20. Februar 2017

Die Bürgermeisterin

*Sonya Feinig*  
(Sonya Feinig)



### **Aktenvermerk ergeht an:**

1. Polizeiinspektion Feistritz im Rosental  
9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126
2. BH Klagenfurt, Ber. 6 – Verkehrsrecht  
9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19
3. zum Akt